

Der Bund kennt für Mitglieder des Bundesrates eine klare Regelung: bei Amtsantritt sind alle früheren Beschäftigungen aufzugeben. Bei den Mitgliedern des Regierungsrates in unserem Kanton sieht das anders aus. Ein Regierungsrat kann durchaus seine frühere Verwaltungsratstätigkeit in einer privaten Unternehmung weiterführen, sofern eine Nebenbeschäftigung nebst der anspruchsvollen Tätigkeit als Mitglied der Exekutive möglich erscheint. Die Einkünfte aus einer solchen Tätigkeit kann das Regierungsratsmitglied selbstverständlich behalten.

Angesichts der Löhne von Regierungsratsmitgliedern könnte man meinen, dass Einkünfte aus weiteren Tätigkeiten, die das Regierungsratsmitglied aufgrund seiner beruflichen Stellung erlangt hat, dem Arbeitgeber abzugeben sind. Diese Praxis ist in der Vorsorgewelt Standard (siehe Art. 48k BVV 2 und Art. 53a Bst. b BVG).

Der Kanton Basel-Stadt hat bisher eine grosszügigere Regelung gekannt, die in §20 Abs. 1 Lohngesetz festgehalten ist. Demnach können Einkünfte aus solchen Tätigkeiten im Umfang von bis zu Fr. 20'000 jährlich behalten werden. Gar alle Einkünfte können beibehalten werden bei einer Mitwirkung in einer vom Volk oder vom Parlament gewählten Behörde des Kantons Basel-Stadt, seiner Gemeinden oder des Bundes (§20 Abs. 2 Lohngesetz).

In der Berichterstattung der Basler Zeitung vom 10. Januar 2014 erfährt man jedoch, dass Regierungsrat Carlo Conti für sein Engagement beim Heilmittelinstiut Swissmedic (Mitglied des Institutsrats) Entschädigungen erhalten hat, die er nicht abliefern musste - auch wenn die Mitglieder des Institutsrats gemäss Homepage der Swissmedic vom Bundesrat ernannt wird. Offenbar hat der Regierungsrat in diesem Fall (und wohl auch in anderen Fällen) eine abweichende Regelung getroffen, wozu er gemäss Absatz 3 von §20 Lohngesetz ermächtigt ist.

Diese Intransparenz wird von der Bevölkerung nicht goutiert. Der Souverän darf wissen, welche Gesamtentschädigung Angestellte der Kantsverwaltung, sowie Mitglieder der Exekutive, Judikative und Legislative für ihre Tätigkeit und die Tätigkeiten, die sie Dank ihrer beruflichen Stellung bzw. ihrem Mandat erhalten haben.

Aus diesem Grund bitte ich den Regierungsrat, mir folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist die ausgerichtete Entschädigung für das Mandat bei Swissmedic deshalb nicht ablieferungspflichtig, weil es vom Regierungsrat basierend auf §20 Absatz 3 Lohngesetz als Ausnahme definiert wurde? Wenn nein: auf welcher gesetzlicher Grundlage wurde die Entschädigung bei Swissmedic als nicht ablieferungspflichtig definiert?
2. Welche weiteren Tätigkeiten von Regierungsratsmitgliedern wurden als nicht abgabepflichtig definiert? Bitte einzelne Mandate auflisten.
3. Wie hoch waren die Entschädigungen aus diesen Tätigkeiten, die die Regierungsratsmitglieder nicht ablieferierten im letzten Jahr?

Emmanuel Ullmann